

SATZUNG

DER

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

BEZIRK MAIN E.V.



Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK

§ 1

NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR

- 1 Der Bezirk Main e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Bezirk genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen DLRG Landesverbandes Hessen e.V. (nachstehend Landesverband genannt).

Der Bezirk führt den Namen:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Bezirk Main e.V.“,
abgekürzt: „DLRG Bezirk Main“

- 2 Der Bezirk Main e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Bezirkes ist Bad Homburg.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK

- 1 Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- 2 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,

- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

3 Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

4 Zu den Aufgaben gehören auch die

- a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.

5 Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG

1 Der Bezirk ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2 Der Bezirk arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1 Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.

3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Gliederung aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten.

Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.

4 Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

- 6 Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum ersten Dezember des gleichen Jahres bei der örtlichen Gliederung in Textform eingegangen ist.
- Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 12 Absatz 2. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 5 Absatz 6.
- 7 Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 8 Ehrenmitglieder örtlicher Gliederungen können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
- 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.
- Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 5 GLIEDERUNGEN

- 1 Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. Der Landesverband gliedert sich in Bezirke/Kreisverbände (nachfolgend Kreisverbände genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Die Kreisverbände können Ortsgruppen/Ortsverbände und Kreisgruppen sowie Stadtverbände einrichten. Die örtlichen Gliederungen können Stützpunkte einrichten.
- Ortsgruppen/Ortsverbände, Kreisgruppen und Stadtverbände können mit der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen.
- Alle Satzungen der Kreisverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- 2 Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- 3 Die Gründung einer Gliederung bzw. die Änderung von Gliederungsgrenzen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Gleiches gilt für die Spaltung oder Fusionen.
- 4 Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- 5 Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen

gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

- 6 Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge an den Präsidialrat müssen in Textform spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates in Textform abzugeben.
- 7 Bei Entscheidungen nach Absatz 5 und 6 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.
- 8 Die Gliederungen sind an ihre Satzung sowie an die der übergeordneten Gliederungen gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Die Satzungen der Gliederungen einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- 9 Die Gliederungen haben dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen in der vorgeschriebenen Form zu übermitteln.
- 10 Die Gliederungen haben Beitragsanteile an den Bezirk, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 11 Gliederungen, die ihren Verpflichtungen aus Absatz 9 gegenüber dem Bezirk nicht termingerecht nachgekommen sind, haben in der der Fälligkeit folgenden Hauptversammlung kein Stimmrecht.
- 12 Die Gliederungen werden von eigenen Vorständen geleitet. Sie sollen entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Bezirksvorstandes gebildet werden.

§ 6

VERHÄLTNIS ZUM LANDESVERBAND

- 1 Der Bezirk ist an die Satzung des Landesverbandes gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Er ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung des Landesverbandes beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Dies gilt entsprechend für alle Untergliederungen.
- Die Satzung des Bezirkes muss in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- 2 Die Satzungen des Bezirkes einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
- 3 Der Bezirk hat dem Landesverband Niederschriften über Hauptversammlungen (Bezirkstag, Bezirksrat) vorzulegen. Der Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen in der vorgeschriebenen Form zu übermitteln. Die Termine müssen mindestens sechs Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Landesverband bekannt gegeben werden.
- 4 Der Bezirk hat Beitragsanteile an den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 5 Wenn der Bezirk seinen Verpflichtungen aus Absatz 3 und Absatz 4 gegenüber dem Landesverband nicht termingerecht und vollständig nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Landestagung/Landesratstagung kein Stimmrecht.
- 6 Der Bezirk wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Landesverbandsvorstandes gebildet werden.

- 7 Der Landesverband ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- 8 Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Tagungen und Sitzungen gelten diese Satzung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes sinngemäß.

§ 7 DLRG-JUGEND

- 1 Die DLRG-Jugend im Bezirk ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- 2 Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundenen Aufgaben gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Bezirksjugendordnung, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Kenntnisnahme der Hauptversammlung bedarf. Sollte der Bezirk nicht über eine eigene Jugendordnung verfügen, gilt die Landesjugendordnung sinngemäß.
- Die Bezirksjugendordnung einschließlich deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- 4 Die Gliederung der Jugend im Bezirk hat dem § 5 zu entsprechen.
- 5 Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten.
- 6 Der Bezirksjugendvorsitzende und der stellvertretende Bezirksjugendvorsitzende für Finanzen sind, sofern sie volljährig sind, für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB. Sie sind jeweils zu zweit oder in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 26 BGB vertretungsberechtigt.
- 7 Die Bezirksjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§ 8 BEZIRKSTAG

- 1 Der Bezirkstag ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Bezirk.
- 2 Der Bezirkstag wird gebildet aus den Leitern/Vorsitzenden der Gliederungen oder deren bevollmächtigten Vertretern, den gemäß § 4 Absatz 3 gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Bezirksvorstandes.
- Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt worden sind, errechnet. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- 3 Der Bezirkstag tritt mindestens alle drei Jahre zusammen. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist einzuberufen, wenn ein Drittel der nach § 9 Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder (des Bezirksrates) dies verlangt oder der Vorstand des Bezirkes dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 4 Zu einem ordentlichen Bezirkstag muss mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- 5 Anträge zum ordentlichen Bezirkstag müssen in Textform bis zu dem in der Einladung genannten Termin eingereicht werden und sind den Mitgliedern des Bezirkstages mit den Tagungsunterlagen umgehend zuzustellen.
- Anträge zu einem außerordentlichen Bezirkstag müssen spätestens eine Woche vorher vorliegen.
- 6 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- 7 Antragsberechtigt sind:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Bezirksjugendtag/Bezirksjugendrat,
 - c) der Bezirksjugendvorstand,
 - d) die Mitgliederversammlungen der Gliederungen,
 - e) die Vorstände der Gliederungen.
- 8 Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist ein Bezirkstag nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Monaten ein neuer Bezirkstag durchgeführt werden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihm muss nach dem nicht beschlussfähigen Bezirkstag mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9 Beschlüsse des Bezirkstages werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn einer der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 10 Der Bezirkstag gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Er nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes gemäß § 10 Absatz 2 lit. a) bis e),
 - b) die Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
 - c) die Wahl der Delegierten zur Landestagung,
 - d) die Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - e) die Höhe des Beitragsanteils des Bezirkes, den die Gliederungen zu entrichten haben,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Anträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) die Ernennung eines Bezirksehenvorsitzenden auf Vorschlag der Hauptversammlung.
- 11 Der Bezirksleiter beruft den Bezirkstag ein. Über den Bezirkstag ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Bezirksleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Bezirkstages binnen vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen.
- Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform innerhalb von vier Wochen beim Bezirksleiter geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag, an dem das Protokoll zugänglich gemacht wurde. Der Bezirksvorstand beschließt innerhalb eines Monats über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den Mitgliedern des Bezirkstages mit.
- 12 Der Bezirkstag kann die Wahl der Delegierten zur Landestagung dem Bezirksrat übertragen. Wenn kein Mitglied des Bezirkstages bzw. des Bezirksrates widerspricht, kann die Wahl der Delegierten zur Landestagung en bloc durchgeführt werden.

§ 9 BEZIRKSRAT

- 1 Der Bezirksrat ist ein Organ des Bezirkes. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht dem Bezirkstag vorbehalten sind, insbesondere über § 8 Absatz 12.

In den Jahren, in denen kein Bezirkstag stattfindet, nimmt der Bezirksrat die Berichte der Organe entgegen, stellt den Jahresabschluss fest, entlastet den Bezirksvorstand, entscheidet über den Beitragsanteil des Bezirkes, über den Haushaltsplan, über Anträge und führt erforderliche Ergänzungswahlen gemäß § 8 Absatz 10 durch.

- 2 Der Bezirksrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes und den Leitern/Vorsitzenden der Gliederungen oder deren bevollmächtigten Vertretern; soweit ein Leiter/Vorsitzender einer Gliederung dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle ein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Leiter/Vorsitzender einer Gliederung und satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Gliederung.
- 3 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je eine Stimme im Bezirksrat. Die Leiter/Vorsitzenden der Gliederungen oder deren Vertreter stimmen entsprechend dem Stimmschlussel des § 8 Absatz 2 Satz 2.
- 4 Im Zeitraum zwischen den Bezirkstagen tritt der Bezirksrat mindestens einmal jährlich zusammen. Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anzahl der Gliederungen ist ein Bezirksrat einzuberufen.
- 5 Der § 8 Absatz 4 bis 9 und 11 finden entsprechend Anwendung.

§ 10 BEZIRKSVORSTAND

- 1 Der Bezirksvorstand leitet den Bezirk im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- 2 Den Bezirksvorstand bilden
 - a) der Bezirksleiter
 - b) der stellvertretende Bezirksleiter
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Leiter Ausbildung
 - e) der Leiter Einsatz
 - f) der Vorsitzende der Bezirksjugend
 - g) ein weiteres Mitglied des Bezirksjugendvorstandes.Jedes Mitglied kann im Bezirksvorstand nur eine Funktion ausüben.
- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter, der stellvertretende Bezirksleiter und der Schatzmeister. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt. Der Bezirksleiter führt den Vorsitz im Bezirksvorstand.
- 4 Die Mitglieder des Bezirksvorstandes (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorsitzenden und des weiteren Mitgliedes des Bezirksjugendvorstandes), die Revisoren und die Delegierten zur Landtagung werden vom Bezirkstag für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Bezirkstag gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
- 5 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied des Bezirkstages widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Bezirksvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Bezirksleiter aus, ist unverzüglich eine Nachwahl des Bezirksleiters durch einen außerordentlichen Bezirkstag durchzuführen. Die Amtszeit endet mit der regulären Wahlperiode des Bezirksvorstandes.

- 8 Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Bezirksvorstandes gemäß § 10 Absatz 2 lit. a) bis e) das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür ein außerordentlicher Bezirkstag notwendig.

Das Misstrauen wird dadurch ausgesprochen, dass die Tagung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt.

Ein Antrag auf Misstrauensvotum erfordert mindestens ein Drittel der Stimmen der nach § 9 Absatz 2 stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates. Mit dem Antrag ist fristgerecht in Textform der Name der/des Kandidierenden zu nennen.

- 9 Der Bezirksvorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag in Textform von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 10 Für die Beschlussfassung des Bezirksvorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Absatz 8, 9 und 11 entsprechend Anwendung.

§ 11

KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- 1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Bezirksvorstand, der Bezirksrat oder der Bezirkstag eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- 2 Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Bezirksvorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12

SCHIEDSGERICHT

- 1 Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Absatz 5 genannten Grundsätze.

Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Kreisverbände, Kreisgruppen, Stadtverbände oder der Ortsgruppen/Ortsverbände sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehören auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.

Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

Die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schiedsgerichts.

Satzung des Bezirkes Main

Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

2 Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

- Rüge oder Verwarnung
- zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
- Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
- zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht des Landesverbandes Hessen auf Antrag des jeweiligen Bezirksvorstandes.

3 Auf Bezirks- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schiedsgerichte gebildet werden.

4 Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

5 Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG-Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

6 Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 PRÜFUNGEN

- 1 Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 14 GESTALTUNGSORDNUNG DLRG-MARKENSCHUTZ UND -MATERIAL

- 1 Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- 3 Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.
- 4 Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 EHRUNGEN

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 16 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 1 Es gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- 2 Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- 3 Es gilt das Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen der DLRG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Satzungsänderungen können nur vom Bezirkstag beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zum Bezirkstag bekannt gegeben werden.

- 3 Der Bezirksvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder des Bezirkstages sind davon in Kenntnis zu setzen.

**§ 18
AUFLÖSUNG**

- 1 Die Auflösung des Bezirkes kann nur von einem zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Bezirkstag mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Absatz 8 Satz 1.

- 2 Nach Auflösung oder Aufhebung des Bezirkes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DLRG Landesverband Hessen e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) zu verwenden hat.
- 3 Bei gleichzeitiger Auflösung oder Aufhebung der DLRG auf Landes- und Bundesebene fällt das Vermögen der Körperschaft an die DLRG-Stiftung für Wassersicherheit, Bad Nenndorf, die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

**§ 19
INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

- 1 Diese geänderte Satzung ist am 10. März 2017 auf dem Bezirkstag in Friedrichsdorf beschlossen worden. Sie wurde durch den Landesverband genehmigt.
- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. 664 am 5. Dezember 1996 beim Amtsgericht Bad Homburg eingetragene Satzung vom 15. März 1996 ihre Gültigkeit.

gez. Thorsten Wittler
Bezirksleiter

gez. Andreas Mühlbauer
Stellvertretender Bezirksleiter

Die Satzung wurde am 12.10.1979 errichtet.

1. Änderung vom 14.03.1980 (§ 2 Zweck des Vereins)
2. Änderung vom 15.03.1996 (Neufassung)
3. Änderung vom 10.03.2017 (Neufassung)